

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Hessisches Wirtschaftsarchiv e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein kann Außenstellen an anderen Orten in Hessen zur Aufbewahrung und Bearbeitung regional orientierter Archivalien errichten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Durchführung wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftskundlicher Forschung, die Herausgabe von Publikationen, die Veranstaltung von Vorträgen und ähnlichem; dabei soll der Verein eine enge Fühlung mit den wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstätten des Landes halten und das Interesse an Fragen der Wirtschaft und der Wirtschaftsgeschichte wecken und vertiefen.
- (2) Der Verein errichtet und unterhält ein nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und den Grundsätzen des Hessischen Archivgesetzes geführtes Wirtschaftsarchiv als zentrale Aufbewahrungs- und Sammelstelle von archivwürdigen Unterlagen aus dem Wirtschaftsleben in Hessen. Unterlagen sind in diesem Zusammenhang gemäß Archivgesetz Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte, unabhängig von ihrem Trägermaterial und ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für das Verständnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, deren Ordnung, Nutzung und Erhaltung notwendig sind.
- (3) Das Hessische Wirtschaftsarchiv soll Deposita und Schenkung von hessischen Unternehmen verwahren und Unternehmen, Kammern und Verbände in allen Fragen der Wirtschaftsarchivpflege und historischen Kommunikation beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Hessen sowie andere wirtschaftsnahe juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen sein, die den Pflichten des Hessischen Archivgesetzes unterliegen und sich anteilig an den laufenden Kosten des Vereins beteiligen. Fördernde Mitglieder des Vereins können weiter alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über dessen Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres zulässig. Die Austritterklärung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet oder in sonstiger Weise sich vereinschädigend verhält. Der Ausschluss ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte und freiwillige Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Vorstand legt den Beitrag der ordentlichen Mitglieder fest. Die Beitragshöhe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der Ertragskraft der Vereinsmitglieder gestaffelt. Fördernde Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist unteilbar und am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung;
 - 2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 2. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Kassenberichtes;
 3. die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 5. die Änderung der Satzung;
 6. die Feststellung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 7. die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss
 8. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung. Sie enthält eine Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem festgesetzten Termin müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist durch ein anderes Mitglied zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist oder solange bei einer geringeren Zahl die Beschlussfähigkeit von keinem der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen. Diese Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Für die Einladung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 3 entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Ist die

Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert, üben zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam die Vertretungsrechte und -pflichten aus.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahl für weitere Amtsperioden ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt über das Arbeitsprogramm.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Berufung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung; im Falle seiner Verhinderung wird diese Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer ein. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden doppelt.
- (10) Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei bei der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufende Verwaltung. Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Regelung der Kassenanordnung in Verbindung mit einem Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören nicht die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand in wirtschaftshistorischen und archivarischen Fragen; er trägt bei zur wissenschaftlichen Auswertung des Quellenmaterials.

- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Archivarinnen/Archivare, Inhaberinnen/Inhaber wirtschaftshistorischer Lehrstühle in Hessen und Historikerinnen/Historiker angehören.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat bis zu zehn Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung bei Erreichen der notwendigen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.

(Fassung vom 17. November 2023)